



Gemeinde Langenbach

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

(Stellplatzsatzung - StS)

Die Gemeinde Langenbach erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), sowie §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- § 3 Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- § 4 Anforderungen an die Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- § 5 Kraftfahrzeug-Stellplätze für Menschen mit Behinderung
- § 6 Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder
- § 7 Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder
- § 8 Anforderungen an die Herstellung der Abstellplätze für Fahrräder
- § 9 Ablösung
- § 10 Abweichungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten



§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Langenbach.

Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen, der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude und die Aufstockung von Wohngebäuden.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen.

(2) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(3) Erforderliche Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Zahl der notwendigen PKW-Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.

(2) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(3) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln. Sofern die Dezimalstelle einen Wert von fünf oder größer erreicht, ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden, andernfalls ist abzurunden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

(4) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(5) Bei Änderungen bestehender Anlagen und bei Nutzungsänderungen sind die erforderlichen Stellplätze für den Mehrbedarf, der durch die Änderung ausgelöst wird, nachzuweisen. Der Stellplatzbedarf ist aus der Differenz des Bedarfs des Bestands vor der Änderung zum Gesamtbedarf nach der Änderung zu ermitteln.

(6) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtverkehr von einspurigen Kraftfahrzeugen (z. B. Motorräder) zu erwarten ist, sind auch hierfür Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlage.

(7) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagen- oder Autobusverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für diese Fahrzeuge nachzuweisen. Die Größe und Beschaffenheit dieser Stellplätze sind in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung festzulegen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Stellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. Ausnahmsweise ist die Herstellung erforderlicher Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe zulässig, wenn die Benutzung auf Dauer und für diesen Zweck gegenüber der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

(2) Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze/Carports/Garagen sind über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(3) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten (Stauräume) von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn aufgrund der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen. Stauräume vor Garagen/Carports werden nicht als Stellplätze anerkannt. Der Stauraum darf auf der Breite der Stellplätze zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet, noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

(4) Die Länge eines PKW-Stellplatzes muss mindestens betragen

- 5,50 m bei Schräg- und Senkrechtaufstellung,
- 6,50 m bei Längsaufstellung.

Die lichte Breite eines PKW-Stellplatzes muss mindestens betragen

- 2,70 m, wenn keine Längsseite,
- 2,70 m, wenn eine Längsseite,
- 3,00 m, wenn beide Längsseiten

des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist.

Sofern der PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung bestimmt ist, muss

- die Breite bei Schräg- und Senkrechtaufstellung mindestens 4,00 m
- bei Längsparkplätzen die Breite mindestens 3,00 m und die Länge mindestens 7,50 m betragen.

(5) Stellplätze, die nicht unmittelbar von der öffentlichen Verkehrsfläche aus angefahren werden, sind durch einen mindestens 0,50 m breiten Grünstreifen von der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschirmen.

(6) Zur Vermeidung von Flächen mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischem Wert sind Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist für je vollendete 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen. Nach jeweils fünf Stellplätzen ist zudem ein mindestens 1,50 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

(7) Zur Vermeidung von Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten sollen die Flächen für Stellplätze im Freien sowie Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen und Garagen mit wasserdurchlässigen Oberflächen (z.B. Rasengittersteine, Schotter-, oder Pflasterrasen) angelegt werden.

(8) Dächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ab einer Gesamtfläche von 50 m² ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

(9) Erforderliche Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein. Gefangene Stellplätze werden nicht als Stellplätze anerkannt.

(10) Die Hälfte der nachzuweisenden Stellplätze kann als kraftbetriebene Hebebühnen nachgewiesen werden, sofern sich diese Stellplätze in einem Gebäude befinden.

(11) Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(12) Stellplätze für Besucher sollen oberirdisch angelegt werden. Sie müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Diese Stellplätze sind durch geeignete Beschilderungen oder Markierungen dauerhaft kenntlich zu machen.

(13) Stellplätze und Garagen sowie deren Zu- und Abfahrten sind im Lageplan und/oder in die sonstigen Planunterlagen einzuzeichnen.

§ 5

Kraftfahrzeug-Stellplätze für Menschen mit Behinderung

(1) Ab 10 zu errichtenden Stellplätzen sind 3 % der erforderlichen Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen mit der Größe nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung und im Übrigen nach den Vorgaben der DIN 18040 zu errichten und entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Stellplätze nach Absatz 1 sind in Tiefgaragen in der Nähe der Aufzüge anzuordnen, im Übrigen in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang der Anlage.

§ 6

Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Abstellplätze herzustellen.

(2) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Abstellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(3) Erforderliche Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

§ 7

Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der notwendigen Abstellplätze bemisst sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Abstellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

(2) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Abstellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(3) Die Zahl an notwendigen Abstellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln. Sofern die Dezimalstelle einen Wert von fünf oder größer erreicht, ist aufzurunden, andernfalls ist abzurunden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Abstellplätze.

(4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist eine gegenseitige Anrechnung der erforderlichen Abstellplätze nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(5) Bei Änderungen bestehender Anlagen und bei Nutzungsänderungen sind die erforderlichen Abstellplätze für den Mehrbedarf, der durch die Änderung ausgelöst wird, nachzuweisen. Der Stellplatzbedarf ist aus der Differenz des Bedarfs des Bestands vor der Änderung zum Gesamtbedarf nach der Änderung zu ermitteln.

§ 8

Anforderungen an die Herstellung der Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen.

(2) Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein. Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. Wird eine Fahrradabstellanlage errichtet, ist zudem eine Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt vor dem jeweiligen Abstellplatz einzurichten.

§ 9

Ablösung

(1) Ein Wahlrecht auf Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag) wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stellplatzverpflichtung soll durch die Herstellung der notwendigen Stellplätze erfüllt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine Ablöse der Stellplatzverpflichtung durch den Abschluss eines Ablösungsvertrages zulassen.

(2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.



(3) Die Höhe des Ablösungsbetrags wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag zu regeln.

(4) Eine Ablöse von notwendigen Fahrradabstellplätzen ist nicht möglich.

§ 10 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer Stellplätze oder Abstellplätze entgegen dieser Satzung errichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 30.07.2019 außer Kraft.

Langenbach, den 16.09.2025

Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin



Anlage 1

zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung -StS-)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze je Wohnung	-	Ab 3 Wohneinheiten je Gebäude 2 Abstellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Abstellplätze je Wohnung
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 Abstellplatz je 5 Betten, mindestens 5 Abstellplätze
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 Abstellplatz je 5 Betten, mindestens 5 Abstellplätze
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10	1 Abstellplatz je 4 Betten, mindestens 5 Abstellplätze
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	1 Abstellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 5 Abstellplätze
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10	Obdachlosenheime: 1 Abstellplatz je 10 Betten, mindestens 2 Abstellplätze Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach

				dem Asylbewerberleistungsgesetz: 1 Abstellplatz je 5 Betten, mindestens 5 Abstellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20	1 Abstellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 2 Abstellplätze
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 Abstellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 5 Abstellplätze
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Abstellplatz je 80 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	1 Abstellplatz je 80 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Abstellplätze
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze

4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 Abstellplatz je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-	1 Abstellplatz je 500 m ² Sportfläche, mindestens 5 Abstellplätze
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Abstellplatz je 500 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-	1 Abstellplatz je 100 m ² Hallenfläche, mindestens 10 Abstellplätze
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Abstellplatz je 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 Abstellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche, mindestens 20 Abstellplätze
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen, mindestens 20 Abstellplätze
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	2 Abstellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	2 Abstellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	4 Abstellplätze je Bahn
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-	1 Abstellplatz je 40 m ² Sportfläche,

				mindestens 5 Abstellplätze
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastfläche, mindestens 10 Abstellplätze
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billiard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90	1 Abstellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 5 Stellplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 10 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75	1 Abstellplatz je 10 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 Abstellplatz je 15 Betten, mindestens 5 Abstellplätze
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Abstellplatz je 10 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 Abstellplatz je 10 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 Abstellplatz je 10 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 Abstellplatz je 60 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	2 Abstellplätze je Klasse
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	1 Abstellplatz je 10 Studierende
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	1 Abstellplatz je 15 Kinder, mindestens 5 Abstellplätze

8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-	3 Abstellplätze
8.5	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze, mindestens 3 Abstellplätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 Abstellplatz je 10 Auszubildende, mindestens 3 Abstellplätze
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10	1 Abstellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-	1 Abstellplatz je 200 m ² NUF ¹⁾ oder je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 Abstellplatz je 3 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	-	-
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	1 Abstellplatz je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	1 Abstellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Abstellplätze

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Erläuterungen

Stellplätze:

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Flächen dienen. Garagen und Carports zählen zu den Stellplätzen i.S.d. StS.

Offene Stellplätze:

Offene Stellplätze sind Stellplätze, die nicht überdacht sind und dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Flächen dienen.

Abstellplätze:

Abstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Flächen dienen.

Schrägaufstellung:

Anordnung des Stellplatzes mit einem Winkel unter 90° - i.d.R. 45° oder 60° - zur Fahrgasse/Fahrbahn.

Senkrechtaufstellung:

Anordnung des Stellplatzes mit einem Winkel von 90 ° zur Fahrgasse/Fahrbahn.

Längsaufstellung:

Anordnung des Stellplatzes parallel zur Fahrgasse/Fahrbahn.